

Bayerisches Staatsministerium der  
Justiz und für Verbraucherschutz



**Neuere Entwicklungen im Jugendstrafrecht -  
Die neuen Empfehlungen für die Jugendhilfe  
in Strafverfahren,  
Aktuelles zur Zusammenarbeit von  
Jugendhilfe und Justiz**

**Frühjahrstagung der DVJJ –  
Regionalgruppe Südbayern**

Fischbachau, 27. April 2013

Ministerialrat Heinz-Peter Mair

---



- Spannungsfeld JGG/SGB VIII
- Überlegungen zu 3. JGG-Änderungsgesetz
- Fallübergreifende Kooperation
- Einzelfallbezogene Fallkonferenzen
- Haus des Jugendrechts
- StORMG



## **Aufgaben der JuHiS (JGH) in Strafverfahren**

- Einschätzung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des jungen Straffälligen
- Mitwirkung in der Gerichtsverhandlung
- Abgabe eines Maßnahmenvorschlages  
(verbindliche Aussagen zu Leistungen der Jugendhilfe)
- Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an ambulanten Maßnahmen (sozialer Trainingskurs etc.)



## Erwartungen von Justiz und JuHiS

### Erwartung der Justiz:

Durchführung der jugendgerichtlichen Maßnahmen  
durch die JuHiS

### Erwartung der JuHiS:

Berücksichtigung der (sozial)pädagogischen Aspekte



## Spannungsfeld JGG/SGB VIII

- Regelungen ambulanter erzieherischer Maßnahmen
  - JGG (insb. Weisungen §§ 10, 23 I)
  - SGB VIII (Hilfen zur Erziehung §§ 27 ff.)
  - teilweise Unterschiede (z.B. Wunsch- und Wahlrecht, Freiwilligkeit)
- (Steuerungs)Verantwortung für die Durchführung der Maßnahmen nach SGB VIII liegt bei der Jugendhilfe
  - Prüfung der Voraussetzungen des SGB VIII
  - gesondertes Verfahren (z.B. Hilfeplanverfahren)
  - Entscheidung über die Leistungserbringung



## Spannungsfeld JGG/SGB VIII

- Anordnung der Jugendgerichts
  - verpflichtet nicht den Träger der Jugendhilfe (keine Vollstreckungsbehörde)
  - sond. den verurteilten Jugendlichen
- Justiz greift auf die Leistungen der Jugendhilfe zurück
- Konfliktsituationen
  - unterschiedliche Auffassungen zur Geeignetheit und Notwendigkeit der Maßnahme
  - keine Äußerung der JuHiS zu Leistungen der Jugendhilfe
  - Ablehnung der Leistung durch JuHiS trotz Vorliegens der Voraussetzungen
  - keine Umsetzung gerichtlich angeordneter Maßnahme



## Spannungsfeld JGG/SGB

- Auslegungsprobleme zur Finanzierung der Maßnahmen bei jugendgerichtlicher Anordnung
- Regelung zur Kostentragung § 36a Absatz 1 SGB VIII:  
*„Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden.“*



## Überlegungen zu einem 3. JGG-Änderungsgesetz

### Gegenstand u.a.

- Anwesenheitspflicht der JuHiS in der HV
- Äußerungspflicht der JuHiS zu in Betracht kommenden Leistungen der Jugendhilfe
- Verbindlichkeit des Vorschlags/der Empfehlung für öffentlichen Träger der Jugendhilfe
- Verbindliche Festlegung der (grundsätzlichen) Leistungspflicht der Jugendhilfe durch das Jugendgericht

**Stand: bisher kein Gesetzentwurf, nicht weiter verfolgt**





## Zusammenarbeit mit der JuHiS Situation Bayern

- Zusammenarbeit grundsätzlich zufriedenstellend/gut
  - Teilnahme an der HV Regelfall
  - weitestgehend auch Maßnahmenvorschlag
- Angebot an ambulanten erzieherischen Maßnahmen weitgehend zufriedenstellend/gut
  - Jugendgerichte ordnen nur umsetzbare Maßnahmen an
  - teilweise Durchführung von Einzelmaßnahmen durch Freie Träger
- es gibt „Problembezirke“



## Fallübergreifende Kooperation: Schlüssel für eine gute einzelfallbezogene Zusammenarbeit

- Probleme liegen häufig in der generellen Gestaltung der Zusammenarbeit und Kommunikation vor Ort
- Ziele fallübergreifender Kooperation
  - besseres Verständnis für die
    - beiderseitigen Aufgaben und Arbeitsweisen
    - Möglichkeiten und Grenzen des Kooperationspartners
  - Erörterung von Schwierigkeiten der Zusammenarbeit
  - Optimierung der Verfahrensabläufe
  - Austausch über Leistungsangebot der Jugendhilfe
- Verpflichtung zur strukturellen Kooperation  
§ 81 Nr. 2 SGB VIII



## Formen fallübergreifender Kooperation

- regelm. (Informations)Austausch auf genereller Ebene
  - sog. Koordinierungs- oder Kooperationsgespräche
  - mindestens einmal jährlich (bei Bedarf mit Leitungsebene)
  - fester Turnus günstig
  - Mindestteilnehmer Jugendhilfe, Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichte
- Zusammenarbeit in Gremien (Runde Tische, kriminalpräventive Räte, Präventionsbeiräte)
- gemeinsame Projekte
- Hospitation neuer Mitarbeiter beim Kooperationspartner
- Jugendhilfeausschuss



## Einzelfallbezogene Fallkonferenzen

### **Begriff:**

gemeinschaftliche Entwicklung einzelfallbezogener Lösungen für jugendliche/heranwachsende Straftäter

### **Nutzen:**

- Beteiligten haben aufgrund gemeinsamer Analyse und wechselseitiger Information schneller ein vollständiges Bild von der Lebenssituation.
- Die notwendigen Maßnahmen (SGB VIII und JGG) können zügiger und passgenauer ergriffen werden.
- eingeleitete/beabsichtigte Maßnahmen anderer Stellen können berücksichtigt werden.

### **Verbreitung:**

bisher gering; soll gefördert werden.



## Einzelfallbezogene Fallkonferenzen

### Anwendungsbereich:

- Erheblichkeit der Straftat(en) (aufgrund Anzahl oder Schwere, insbesondere Mehrfach- und Intensivtäter; Schwellentäter) oder
- Vorliegen weiterer Auffälligkeiten (z.B. Schulabsentismus, Suchtproblematik, familiäre Probleme)
- vorhandener Bedarf an Beratung/Abstimmung mehrerer Stellen

### Teilnehmer:

- zumindest Jugendhilfe, Staatsanwaltschaft, Polizei
- u.U. weitere Stellen (Schule; Jugendgericht?)

### Ergebnis:

- gemeinsame Handlungsempfehlungen
- gesetzlich geregelte Zuständigkeiten und Verfahren (z.B. Partizipationsprinzip) bleiben unberührt



## **Kooperation Jugendhilfe/Justiz Handlungsvorschlag für Fachministerkonferenzen zur Förderung der Kooperation**

- Schaffung gesetzlicher Regelungen im SGB VIII und JGG (Klarstellung, Appellwirkung)
- länderspezifische Empfehlungen zu einzelfallbezogenen Fallkonferenzen
- länderspezifische Empfehlungen zur fallübergreifenden Kooperation
- Berücksichtigung bei der Personalbedarfsbemessung
- länderspezifische Handreichung zum Sozialdatenschutz
- verstärkte Berücksichtigung bei Aus- und Fortbildung
- Auswertung, Evaluation praktischer Erfahrungen



## Sonderform der Kooperation Haus des Jugendrechts

### **Gemeinsame räumliche Unterbringung:**

Unterbringung Jugendsachbearbeiter der Polizei,  
Jugendstaatsanwälte und JuHiS-Mitarbeiter „unter einem Dach“

### **Zuständigkeit:**

- sämtliche Delikte aus Bezirk, ausgenommen Tötungsdelikte, Sexualdelikte und BtM-Großverfahren
- Prävention (u.a. Projekte, Gremien)

### **Abläufe:**

- frühzeitigerer und engerer Informationsaustausch
- zügigere Entscheidung und Umsetzung erzieherischer Maßnahmen (z.B. im Rahmen der Diversion)
- zügigere Intervention (z.B. U-Haft, Heimunterbringung)



## Sonderform Haus des Jugendrechts

### Drehscheibenfunktion JuHiS:

- vertritt die Interessen der Jugendhilfe in Strafverfahren nach dem SGB VIII und JGG
- Information, Einschaltung und Vermittlung anderer Institutionen und des Allgemeinen Sozialen Dienstes

### Ziele:

- Verbesserung der Kommunikation
- Verkürzung der Dauer von Jugendstrafverfahren
- Qualitätsverbesserung der Behandlung straffälliger Jugendlicher/Heranwachsender (frühzeitigere, effektivere und passgenauere Reaktion; erhöhte Sozialkontrolle)
- Stärkung der Prävention („Ansprechpartner im Netzwerk“)





## Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (STORMG)

### § 36 JGG

(1) Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, werden Jugendstaatsanwälte bestellt. **Richter auf Probe und Beamte auf Probe sollen im ersten Jahr nach ihrer Ernennung nicht zum Jugendstaatsanwalt bestellt werden.**

(2) **Jugendstaatsanwaltliche Aufgaben dürfen Amtsanwälten nur übertragen werden, wenn diese die besonderen Anforderungen erfüllen, die für die Wahrnehmung jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben an Staatsanwälte gestellt werden. Referendaren kann im Einzelfall die Wahrnehmung jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben unter Aufsicht eines Jugendstaatsanwalts übertragen werden. Die Sitzungsvertretung in Verfahren vor den Jugendgerichten dürfen Referendare nur unter Aufsicht und im Beisein eines Jugendstaatsanwalts wahrnehmen.**



## Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (STORMG)

### § 37 JGG

Die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

***Nicht beschlossen:***

*Sie sollen über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen. Einem Richter oder Staatsanwalt, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, sollen die Aufgaben eines Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts erstmals nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse durch die Wahrnehmung von einschlägigen Fortbildungsangeboten oder eine anderweitige einschlägige Weiterqualifizierung alsbald zu erwarten ist.*